



INOBAT
Interessenorganisation Batterieentsorgung

Durchführungsbestimmungen

betreffend die Befreiung von der Gebührenpflicht in Anwendung von Ziffer 6.1 Absatz 3 des Batterieanhangs 2.15 der Chemikalienrisikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005

Genehmigt von der Verwaltung der INOBAT am 28. November 2011

Vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Kenntnis genommen im Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1	INOBAT als vom Bund beauftragte Organisation	3
1.2	INOBAT als vom Bund ernannte Meldestelle	3
2.	Anwendungsbereich einer möglichen Gebührenbefreiung	3
3.	Organisation und Verfahren	4
4.	Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung	5
4.1	Umweltverträgliche Entsorgung der Batterien	5
4.2	Deckung der gesamten Entsorgungskosten	5
4.3	Deckung der Kosten für die Befreiung von der Gebühr	6
5.	Aufhebung der erteilten Gebührenbefreiung	6
6.	Meldepflicht	6
	Unterschriften	6

1. Ausgangslage

Am 10. Dezember 2010 hat der Bundesrat die revidierte Chemikalienrisikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81), und damit den revidierten 2.15 der ChemRRV, per 1. Februar 2011 in Kraft gesetzt. Gemäss dieser Änderung sind neu ab dem 1. Januar 2012 grundsätzlich alle Herstellerinnen und Hersteller von Batterien verpflichtet, einer vom Bund beauftragten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für die in Verkehr gebrachten Batterien zu entrichten. Gewisse Herstellerinnen und Hersteller (erstmalige Inverkehrbringer im Zollinland) können von der Organisation von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn sie im Rahmen einer Branchenlösung oder aufgrund besonderer Verhältnisse eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten können.

Unter dem Begriff *Batterien* sind nachstehend alle Batterien gemäss Ziffer 1 von Anhang 2.15 der ChemRRV zu verstehen.

1.1 INOBAT als vom Bund beauftragte Organisation

Mit Vertrag vom 5. Oktober 2011 wurde die Interessenorganisation Batterieentsorgung (INOBAT) von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund), bzw. vom Bundesamts für Umwelt (BAFU), mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der so genannten vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Batterien und Akkumulatoren beauftragt.

1.2 INOBAT als vom Bund ernannte Meldestelle

Nebst dem oben erwähnten Auftrag des BAFU hat der Bund die INOBAT auch als Meldestelle gemäss Ziffer 6.3 Absatz 2 von Anhang 2.15 der ChemRRV ernannt.

2. Anwendungsbereich einer möglichen Gebührenbefreiung

Eine Gebührenbefreiung im Sinne von Ziffer 6.1 Absatz 3 Anhang 2.15 ChemRRV ist möglich für Herstellerinnen (Hersteller/Importeure bzw. erstmalige Inverkehrbringer im Zollinland) von:

- Fahrzeug- und Industriebatterien
- Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten

3. Organisation und Verfahren

Über die Befreiung von der Gebührenpflicht (nicht aber von der Meldepflicht, welche gemäss Ziffer 6.3 des Batterieanhangs in jedem Fall bestehen bleibt) entscheidet die INOBAT auf Gesuch hin. Die Entscheidungskompetenz delegiert die Verwaltung der INOBAT an den Ausschuss „Melde- und Gebührentarif“. Der Ausschuss wird von der Verwaltung eingesetzt und setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Ausschusses (der Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident der INOBAT);
- einem Vertreter der Importeure/Hersteller von Gerätebatterien, inkl. Knopfzellen;
- einem Vertreter der Importeure/Hersteller von Industriebatterien;
- einem Vertreter Importeure/Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien;
- einem Vertreter Importeure/Hersteller von Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten;
- einem Vertreter der Aufsichtsbehörde (BAFU);
- der Geschäftsstelle.

Gesuche sind an die Geschäftsstelle der INOBAT zu richten. Die Geschäftsstelle ihrerseits überprüft die Gesuche erstinstanzlich auf ihre formelle Richtigkeit und bereitet diese z.H. des Ausschusses zur Beschlussfassung vor.

Der Ausschuss der INOBAT befreit Herstellerinnen von der Gebührenpflicht, wenn die von Ziffer 6.3 Absatz 3 in Anhang 2.15 ChemRRV genannten und in Ziffer 4 nachfolgend präzisierten Anforderungen erfüllt werden.

Der Ausschuss fällt seine Beschlüsse auf einfachem Mehr der anwesenden Ausschussmitglieder. Er kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

Gesuchsteller werden innert nützlicher Frist in Form einer Verfügung mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung über den Beschluss des Ausschusses informiert.

Gegen die vom Ausschuss erlassenen Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen.

Der Ausschuss informiert die Verwaltung und die Aufsichtsbehörde in geeigneter Form über die erlassenen Verfügungen.

Die Geschäftsstelle der INOBAT überwacht die Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen.

4. Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung

Von der Gebühr befreit werden können nur Herstellerinnen, wenn diese im Rahmen einer Branchenlösung oder aufgrund besonderer Marktverhältnisse eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten können (Ziffer 6.1 Abs. 3, Batterieanhang 2.15). Die dafür nötigen Nachweise sind nachfolgend beschrieben.

4.1 Umweltverträgliche Entsorgung der Batterien

Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass

- a) er selber oder im Rahmen einer Branchenlösung für die Batterien, die er in Verkehr bringt, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung (inkl. Transport) sicherstellen kann;
- b) die entgegengenommenen gebrauchten Batterien gemäss den gesetzlichen Vorschriften nur einem qualifizierten Beförderer für den Transport zur Entsorgungsstelle übergeben werden;
- c) gebrauchte Batterien nur an Entsorgungsstellen übergeben werden, die über die notwendigen gesetzlichen Bewilligungen verfügen und diese der INOBAT nach deren Vorgaben jährlich bis zum 30. April die Mengen der in der Schweiz zurückgenommenen und von ihnen im Vorjahr verwerteten oder zur Entsorgung exportierten Batterien melden;
- d) seine Kundinnen und Kunden sowie an Verkaufsstellen und in der Werbung die Konsumentinnen und Konsumenten in angemessener Form über die umweltgerechte Entsorgung der Batterien und die Rücknahme- und Rückgabepflicht informiert.

Der Gesuchsteller kann die INOBAT mit der Erfüllung einzelner Aufgaben gemäss Buchstabe a) – d) beauftragen (insbesondere mit der Information der Konsumentinnen und Konsumenten). In diesem Falle entschädigt er die INOBAT angemessen für ihren mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Aufwand.

4.2 Deckung der gesamten Entsorgungskosten

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dass er die gesamten Kosten der Entsorgung der von ihm in Verkehr gebrachten Batterien deckt. Fallen bei der INOBAT Kosten für die umweltverträgliche Entsorgung (inkl. Transport) von Batterien an, die vom gebührenbefreiten Hersteller in Verkehr gebracht wurden, hat dieser der INOBAT die Kosten zu vergüten.

Über die zu übernehmenden Kosten entscheidet der Ausschuss nach dem Verursacherprinzip.

4.3 Deckung der Kosten für die Befreiung von der Gebühr

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die INOBAT für den notwendigen Aufwand für die Befreiung von der Gebühr und die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen zu entschädigen.

5. Aufhebung der erteilten Gebührenbefreiung

Bei Nichteinhaltung der in Ziffer 4 genannten Anforderungen widerruft der Ausschuss die verfügte Gebührenbefreiung.

6. Meldepflicht

Der Gesuchsteller meldet der INOBAT nach deren Vorgaben jährlich bis zum 31. März die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte (Anhang 2.15 Ziff. 6.3 Abs. 2 ChemRRV). Der Gesuchsteller und die INOBAT können kürzere Meldeintervalle vereinbaren. Er entschädigt der INOBAT den für die Sicherstellung der Erfüllung der Meldepflicht zusammenhängenden Aufwand.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden von der Verwaltung am 28. November 2011 genehmigt und vom Bundesamt für Umwelt im Dezember 2011 zur Kenntnis genommen. Sie gelten ab dem 1. Januar 2012.

INOBAT Interessenorganisation Batterieentsorgung

Org. sig.

Herr Alex Brun
Präsident INOBAT

Org. sig.

Herr Jean Märki
Vizepräsident INOBAT

Beilagen: Batterieanhang 2.15 der ChemRRV vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. August 2011)
Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien
(Stand 1. Januar 2012)